



Merkblatt – Vorschriften über das Halten von Hunden in Elmshorn

Der Zweck des Hundegesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind.

Allgemeine Pflichten (§ 3 (1) HundeG):

Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Eine Hundehalterin oder ein Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, welche die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher im Sinne des Satzes 1 zu führen. Die Person, die den Hund führt, muss ihn **jederzeit so beaufsichtigen und auf ihn einwirken können**, dass durch den Hund weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden.

Allgemeiner Leinenzwang für alle Hunde (§ 3 (2) HundeG):

Hunde sind an einer Leine zu führen, die ständig ein sicheres Einwirken auf den Hund ermöglicht,

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
3. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete,
4. bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der nicht dem Gemeingebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räume oder Flächen,
5. in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
6. in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
7. in öffentlichen Verkehrsmitteln,
8. auf Friedhöfen,
9. auf Märkten sowie Messen.

Ebenfalls gilt eine Leinenpflicht in Naturschutzgebieten, soweit diese Flächen betreten werden dürfen, und in **Wäldern nach dem Landeswaldgesetz** (z.B. gesamter Liether Wald)

Durch die Stadtverordnung über einen erweiterten Leinenzwang für Hunde in der Stadt Elmshorn besteht zudem Leinenzwang für alle Hunde in der Innenstadt sowie im Steindampfpark mit Ausnahme der Festwiese. Der Innenstadtbereich wird durch die Gärtnerstraße, den Flamweg, Wedenkamp, Schauenburger Straße, Königstraße, Panjestraße, Schulstraße und Feldstraße begrenzt.

Nach der Satzung zur Regelung des Wochen- und Jahrmarktverkehrs im Bereich der Stadt Elmshorn (Marktsatzung) ist es gemäß § 6 verboten, Hunde während der Marktzeiten auf dem Marktplatz bzw. auf den zugelassenen Ausweichflächen mitzuführen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Blinden- und Polizeihunde sowie Behindertenbegleithunde.

Mitnahmeverbot für alle Hunde (§ 3 (3) HundeG):

Es ist verboten, Hunde mitzunehmen oder laufen zu lassen in

1. Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäusern,
2. Theatern, Lichtspielhäusern, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräumen und
3. Badeanstalten sowie Badeplätzen, Kinderspielplätzen und Liegewiesen



Elmshorn

Der Bürgermeister
Als Ordnungsbehörde

Halsbandpflicht (§ 3 (5) HundeG): Wer einen Hund außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks führt oder laufen lässt, muss diesem ein Halsband o.Ä. mit einer Kennzeichnung anlegen, aufgrund derer der Hundehalter ermittelt werden kann.

Verbot der Aggressivitätssteigerung (§ 3 (6) HundeG): Es ist verboten, Hunde, egal welcher Rasse, mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit auszubilden.

Entfernen von Hundekot (§ 3 (7) HundeG): Wer einen Hund auf öffentlichen Straßen oder Anlagen innerhalb einer geschlossenen Ortschaft ausführt, hat die durch das jeweilige Tier verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Kennzeichnungspflicht (§ 5 HundeG): Ein Hund, der älter als drei Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung kann von einem Tierarzt durchgeführt werden.

Haftpflichtversicherung (§ 6 HundeG): Für die durch einen Hund, der älter als drei Monate ist, verursachten Schäden soll die Halterin oder der Halter eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden und von 250.000 Euro für Sachschäden abschließen und aufrechterhalten.

Gefährliche Hunde: Nach dem Hundegesetz gibt es in Schleswig-Holstein keine Rasselisten mehr. Das bedeutet, dass ein Hund nicht bloß aufgrund seiner Rasse als gefährlich gilt. Ein Hund kann aufgrund seines gesteigerten Aggressionsverhaltens durch die zuständige Behörde als gefährlich eingestuft werden. Dies kommt beispielsweise in Betracht, wenn der Hund einen Menschen oder ein anderes Tier angegriffen oder sogar gebissen hat. Zur Prüfung, ob es sich um einen gefährlichen Hund handelt, kann die zuständige Behörde eine Begutachtung des Hundes bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters anordnen.

Haltungserlaubnis: Das Halten eines Hundes, dessen Gefährlichkeit von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde und ist an gewisse Voraussetzungen (§ 10 HundeG) geknüpft.

Wer bereits fahrlässig gegen die o. g. Regelungen verstößt, handelt ordnungswidrig und dies kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Elmshorn, Ordnungsamt, Schulstraße 15-17, 25335 Elmshorn (Tel.: 04121/231-249 oder -227).